

Allgemeine Darlehensbestimmungen für Endkreditnehmer Thüringen-Dynamik - Fassung 01.01.2022 -

Für die Weiterleitungsdarlehen der Thüringer Aufbaubank (TAB) im Rahmen des Förderprogramms Thüringen-Dynamik¹ gelten die nachfolgenden Allgemeinen Darlehensbestimmungen (ADB EKN).

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur Mitfinanzierung des im Darlehensvertrag festgelegten Verwendungszwecks im Rahmen der förderfähigen Gesamtausgaben des Investitions- und Finanzierungsplans eingesetzt werden. Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben oder dessen Finanzierung ändert.
- 1.2 Der Endkreditnehmer (EKN) hat unaufgefordert - spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens - die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel auf dem dafür vorgesehenen Formular (Verwendungsnachweis) der TAB nachzuweisen.
- 1.3 Für eine spätere Überprüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung wird der EKN die anfallenden Belege mindestens bis zum 31.12.2034 aufbewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Im Falle einer Insolvenz bzw. Liquidation des EKN ist diese Frist entsprechend vom Insolvenzverwalter bzw. Liquidator zu beachten.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Der EKN darf die Mittel zur Mitfinanzierung erst - ggf. nur in Teilbeträgen - abrufen, wenn die angeforderten Beträge für den im Darlehensvertrag festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden können.
- 2.2 Die Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie vom EKN nicht bestimmungsgemäß eingesetzt werden können. Sie können bei Vorliegen der Abrufvoraussetzungen unter Beachtung der in der Zusage genannten Abruffrist zu gegebener Zeit wieder angefordert werden.
- 2.3 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehensverhältnisses berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Mittel ganz oder teilweise ablehnen.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag durch Kündigung anteilig zu kürzen bzw. die sofortige Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, wenn
 - a) sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben für das Vorhaben ermäßigt,
 - b) sich der Anteil der öffentlichen oder anderer Finanzierungsmittel erhöht.
- 3.2 Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge vom EKN unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die TAB zurückzuzahlen.
- 3.3 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird und die TAB diesem Anliegen zustimmt.

4. Kosten und Aufwendungen

- 4.1 Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank für die Gewährung und Bearbeitung des Darlehens sind mit den Zinsen abgegolten.
- 4.2 Zusätzliche Zahlungen (zum Beispiel wegen Nichtabnahme des Kredits oder im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel) kann die Hausbank vom EKN nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der TAB ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes sowie der Hausbank gegen den EKN bleiben unberührt.

5. Zinstermine

Das Darlehen wird mit dem vereinbarten Zinssatz verzinst. Dabei werden zur Ermittlung der Zinstage für jeden kompletten Monat 30 Tage und für jedes komplette Jahr 360 Tage zugrunde gelegt. Die Zinszahlungen sind zu den im Darlehensvertrag mit der Hausbank genannten Terminen fällig.

6. Rückzahlung

- 6.1 Die Tilgungsraten sind zu den im Darlehensvertrag mit der Hausbank genannten Terminen fällig.
- 6.2 Der EKN ist berechtigt, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig zurückzuzahlen.
- 6.3 Vorzeitige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die TAB einer anderen Anrechnung zustimmt.

7. Besicherung

- 7.1 Die Hausbank tritt ihre aus der Darlehensgewährung entstehenden Forderungen gegen den EKN nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten bereits mit Ihrer Entstehung an die TAB ab.
- 7.2 Die Hausbank ist solange zur Einziehung der an die TAB abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die TAB den Widerruf der Einzugsermächtigung gegenüber dem EKN erklärt. Soweit Sicherheiten für die Forderungen haften und nicht infolge der Abtretung auf die TAB übergegangen sind, hält die Hausbank diese treuhänderisch für die TAB.
- 7.3 Die Hausbank ist berechtigt, die für das Darlehen bestellten Sicherheiten auf die TAB zu übertragen. Auch nach der Sicherungsabtretung an die TAB werden die betreffenden Forderungen von dem zwischen Hausbank und dem EKN vereinbarten Sicherungszweck erfasst.

8. Prüfungs- und Auskunftsrechte

- 8.1. Die TAB, das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, das Thüringer Finanzministerium sowie der Thüringer Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof und die Europäische Kommission oder deren Beauftragte sind berechtigt,
 - bei der Hausbank, ggf. beim Zentralinstitut, Einsicht in die Darlehensunterlagen zur Prüfung des Förderdarlehens zu nehmen, Der EKN befreit die Hausbank und das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die TAB zum Zwecke der Informationsweiterleitung vom Bankgeheimnis.
 - Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher des EKN zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren sowie die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens zu prüfen, sofern dies zur Beurteilung des Förderdarlehens und zur Erfüllung bankaufsichtsrechtlicher

¹ Die Mittel für den Darlehensfonds werden anteilig aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus Mitteln der nationalen Ko-finanzierung des Freistaates Thüringen zur Verfügung gestellt.

Anforderungen notwendig ist. In besonderen Fällen kann diese Prüfung auch vor Ort im Unternehmen des EKN durchgeführt werden,

- Kopien der Unterlagen anzufordern (auch bei elektronischer Aktenführung).

Der EKN hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die eigenen Kosten der Prüfung hat der EKN zu tragen.

- 8.2. Die TAB ist berechtigt, zusätzlich weitere Informationen und Unterlagen anzufordern, jederzeit Auskünfte bei öffentlichen Registern einzuholen, dort Einsicht zu nehmen und auf Rechnung des EKN Abschriften zu beantragen, die die TAB zur Beurteilung des Darlehensverhältnisses für erforderlich hält. Bei dem unter Umständen erforderlich werdenden Nachweis des berechtigten Interesses wird die TAB das Bankgeheimnis wahren.

9. Informationspflichten

Der EKN ist verpflichtet, die Hausbank unverzüglich zu informieren über

- a) alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen können,
- b) alle wesentlichen Vorkommnisse, die die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden können,
- c) Änderungen der für das Kreditverhältnis mit der Hausbank relevanten Daten, zum Beispiel Namens-, Rechtsform- oder Anschriftenänderungen,
- d) Änderungen der direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) oder einer Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung (auch treuhänderisch) von mindestens 50 % führen, sowie bei Personengesellschaften jeden Ein- oder Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters zu unterrichten.

Die Hausbank ist zur Weitergabe an die TAB berechtigt.

10. Vorlegung von Jahresabschlüssen

Sofern nicht anders vereinbart, ist der EKN verpflichtet, Jahresabschlüsse bzw. Einnahmenüberschussrechnungen nebst den erforderlichen Erläuterungen nur auf Verlangen bei der Hausbank oder der TAB einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung der geforderten Unterlagen, hat der EKN zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

- 11.1 Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund - auch anteilig - zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Soweit das Darlehen nicht oder nicht vollständig geleistet ist, wird die Hausbank mit der Kündigungserklärung von der Zahlung frei.
- 11.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Darlehen zu Unrecht erlangt wurde (z. B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben, die für die Entscheidung über die Darlehensgewährung von erheblicher Bedeutung waren),
 - b) das Darlehen nach Auszahlung nicht für den im Darlehensvertrag festgelegten Zweck entsprechend verwendet worden ist, der EKN die Verwendung des Darlehens nicht ordnungsgemäß und fristgerecht belegen kann oder der EKN ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - c) die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung oder Verlagerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteils, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
 - d) der EKN unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung über die Gewährung des Darlehens von erheblicher Bedeutung waren,
 - e) der EKN eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,
 - f) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des EKN oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit

eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.

- 11.3 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

12. Mehrzinsen

- 12.1. Der vom EKN zu entrichtende vertragliche Zinssatz erhöht sich nach Tz. 11.2 a und b vom Tag der Auszahlung des Darlehens an, nach Tz. 11.2 c bis f vom Zeitpunkt des Eintritts des Kündigungsgrundes an auf fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB.
- 12.2. Die Hausbank ist bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes nach Tz. 11.2 berechtigt, Mehrzinsen nach Tz. 12.1 für den Zeitraum bis zur zweckentsprechenden Verwendung bzw. Rückzahlung auch dann zu verlangen, wenn sie das Darlehen nicht kündigt.
- 12.3. Alle Vorteile, die dem EKN aus einer vertragswidrigen Verwendung des Darlehens erwachsen, sind an die Hausbank abzuführen.

13. Änderungen des Darlehensvertrages und der Allgemeinen Darlehensbestimmungen

- 13.1 Änderungen des Darlehensvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht vereinbart.
- 13.2 Änderungen dieser Allgemeinen Darlehensbestimmungen sind zulässig aufgrund unvorhersehbarer Umstände, soweit nicht das Gesetz eine Regelung für diese veränderten Umstände bereithält, und werden dem EKN schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der EKN nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang schriftlich widerspricht. Die Hausbank wird den EKN bei Bekanntgabe der Änderung auf diese Folge besonders hinweisen.

14. Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Darlehensvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt.
- 14.2 Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15. Subventionserhebliche Tatsachen

- 15.1 Bei dem Darlehen handelt es sich um eine Leistung, für die das Subventionsgesetz des Bundes vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) in Verbindung mit dem Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubVG) vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) gilt.
- 15.2 Der EKN verpflichtet sich, der Hausbank und der TAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Darlehens entgegenstehen, oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die im Antrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch gegenüber der Hausbank und/oder der TAB zu machen sind, oder die eine Kündigung des Darlehens begründen.
- 15.3 Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Darlehens entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

16. Abgrenzung der Geltung

Diese Allgemeinen Darlehensbestimmungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank gelten subsidiär, d. h. soweit diese Allgemeinen Darlehensbestimmungen zu demselben Regelungsgegenstand keine Regelung treffen.

Erfurt, den 01.01.2022

Thüringer Aufbaubank

als Treuhänderin des Darlehensfonds
Thüringen-Dynamik des Freistaates Thüringen